

# Unsere Rechtsecke

## Mitwirkung der Gewerkschaft bei der fristlosen Entlassung

Wie in einem früheren Beitrag bereits dargestellt, handelt es sich bei der fristlosen Entlassung um die höchste Disziplinarmaßnahme, die gleichzeitig zur sofortigen Beendigung des ARV führt.

Gem. § 34 Abs. 2 GBA bedarf jede fristlose Entlassung der vorherigen Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Kann dies begründet einmal nicht erfolgen, kann die Zustimmung ausnahmsweise innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung erteilt werden. In einer Leitungssitzung ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um einen Disziplinarverstoß im Sinne des § 33 GBA handelt, d. h., ob die staatsbürgerlichen Pflichten oder die sozialistische Arbeitsdisziplin in schwerwiegender Weise verletzt worden ist, und ob der Disziplinarverstoß die fristlose Entlassung rechtfertigt. Weiter muß die Gewerkschaftsleitung darauf achten, ob die Gesamtheit aller Umstände vom Betrieb berücksichtigt wurde, ob also die Schwere des Disziplinarverstoßes, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Werktätigen und die eventuell bisherigen erzieherischen Maßnahmen in Betracht gezogen wurden. Darüber hinaus unterliegt der Nachprüfung durch die Gewerkschaftsleitung, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung des Disziplinarverfahrens vom Betrieb eingehalten wurden. Das bedeutet, der betreffende Werktätige muß im Verfahren gehört werden, um nicht nur Kenntnis von den gegen ihn er-

hobenen Vorwürfen zu erhalten, sondern um sich auch rechtfertigen zu können. Das bedeutet auch, daß eine dem Einzelfalle entsprechende differenzierte Einbeziehung von Werktätigen sowie von Gewerkschaftsvertretern zu erfolgen hat.

Hier erhält die Gewerkschaft schon vor der Zustimmung durch die Leitung Gelegenheit, auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit hinzuwirken. Es sind außerdem die Einhaltung der gesetzlichen Fristen (s. § 110 GBA) und die Rechtmittelbelehrung zu kontrollieren.

Ergebnis der Leitungssitzung muß ein eindeutiger Beschluß der Leitung sein, der die Zustimmung zur fristlosen Entlassung oder die Verweigerung der Zustimmung zum Inhalt hat.

Die Entscheidung ist dem Werktätigen und dem verantwortlichen Betriebsfunktionär, der einen Protokollauszug erhält, zu begründen. Die fristlose Entlassung ist nicht von der Gewerkschaftsleitung zu unterstützen. Sie beteiligt sich an Ausverweigerungsmaßnahmen innerhalb des Betriebes und begründet auch dort ihre Meinung.

Gem. § 34 Abs. 4 GBA entscheidet bei Verweigerung der Zustimmung die übergeordnete Gewerkschaftsleitung auf Antrag des Betriebes endgültig und zieht zu der Beratung einen Vertreter der betrieblichen Gewerkschaftsleitung hinzu.

G. Gumpert



## Neues Ferienheim in unserem Bezirk fertiggestellt

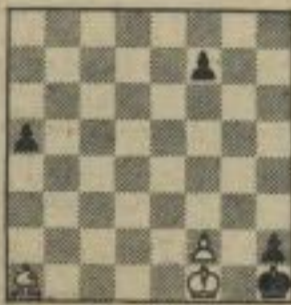
Ausdruck der weiteren zielstrebigem Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages auf dem Gebiet des Sozialwesens ist die Einweihung eines neuen, modernen FDGB-Ferienheimes in Jödnitz, im Süden unseres Bezirkes. Mit dem Bau dieses Heimes wurde gleichzeitig ein weiteres Stück auf dem Weg zur stärkeren Erschließung unseres Bezirkes für Urlaubs- und Erholungsaufenthalte zurückgelegt.

Das Heim, das den Namen des verdienstvollen Arbeiterfunktionärs Richard Mildentrey trägt, verfügt über 230 Betten. Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit, weitere 35, in Privatquartieren untergebrachte Ur-

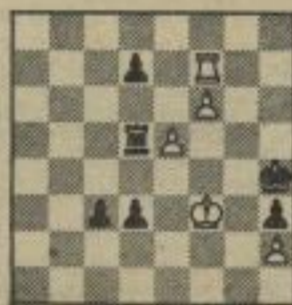
laubter zu versorgen. Das entspricht einem Zuwachs von insgesamt 3300 Erholungsaufenthalten im Jahr, darunter 800 für kinderreiche Familien.

Das Heim ist das Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit von mehr als 25 Betrieben, und mit Email- und Kupferarbeiten haben auch Flaserer Künstler maßgeblichen Anteil daran, daß sich die Urlauber aus allen Teilen der Republik in diesem neuen und schönen Heim wohl fühlen können. Und sicherlich wird auch dieser oder jener Angehörige unserer TH in den kommenden Jahren Gelegenheit haben, seinen Urlaub als Gast dieses neuen Einrichtung des FDGB-Ferienendienstes unweit der Talperre Jödnitz zu verbringen.

### Studien



P. S. Bondarenko  
41. Gewinn:  
Weiß: Kf1, Ld1, Bf2  
Schwarz: Kh1, Bg4, Tf, h2



C. Raina  
42. Gewinn:  
Weiß: Kf1, Tf7, Bg5, Tg, h2  
Schwarz: Kh1, Th5, Bc1, d3, d7, h3

#### Lösungen zu Ausgabe 8:

Aufgabe 41: 1. Dg5 Th1 2. De1+ Tc1 3. Le4 Th1 4. S:c2  
Aufgabe 42: 1. Kf1 Sc1 2. Sg3+ Kf4 3. Sh5+ Kc4 4. Kg1 Sd1 5. h3! h8 6. Kf2 Sc3 7. Sg3+ Kf4 8. Sc2+ Kc4 9. Kg3 Sc4 10. h4 11. Sc3 matt.

## Festivalkleidung vorgestellt



Im Centrum-Warenhaus wurden kürzlich erste Muster der modisch überarbeiteten Festivalkleidung gezeigt. Der mit einem ausklopfbaren Futter versehene Anorak wird für die Mädchen in Orange, für die Jungen in Blau geschneidert.

FDJ-Blusen und -Hemden wurden modisch neu gestaltet und sind hübsch.

## TH-Theaterabend

Erstmals organisiert die Kulturkommission der MGL für die Angehörigen der TH am 22. Mai, 10.30 Uhr einen Theaterbesuch im Schauspielhaus Karl-Marx-Stadt. Zur Auf-führung gelangt das sowjetische Gegenwartstück „Valentin und Valentina“.

Valentin und Valentina sind zwei Studenten. Sie leben in - sagen wir einmal, sie leben in Leningrad. Und, was für unsere Geschichte wichtig ist, sie lieben einander. Das ist zwar alltäglich, aber im Alltäglichen liegt auch immer zugleich das Besondere.

Jede Liebe hat ihre Besonderheiten. Und alle Besonderheiten aller Lieben einer Stadt, eines Landes offenbaren dann das Gesicht der Liebe unserer Tage. Und einige Züge dieses Gesichtes erkennen wir in der Liebe zwischen Valentin und Valentina.

Beide sind sehr jung. Sie haben noch keinen Beruf, leben vom Stipendium, mühen ihre ganze Zeit dem Studium widmen.

Eine solche Liebe ist harten Bewährungsproben ausgesetzt. Nicht nur Valentinas Mutter versucht, ihrer Tochter die Liebe auszureden, auch mancher ehemaliger Schulkamerad warnt vor dem, was an Fahnenissen bevorsteht.

Liebe ist so alt wie des Menschen Geist, Herz und Hand, kann so fest sein wie ein Felsen und so leicht verwehen wie der Abendwind. Und Valentins und Valentinas Liebe?



### Korrektur von Negativen

Wenn auch unsere heutigen modernen Kameras mit Innenmessungen (Praktika, Exakta und Pentacount) dafür Gewähr bieten, daß uns eine optimale Belichtung unserer Filme gelingt, so gibt es ab und zu Situationen, die unter- oder überschätzte Belichtungen ergeben. Besonders in der Reportage, wenn man mit begrenzten Lichtbedingungen verfahren muß, kommt so etwas vor. Handelt es sich um eine Aufnahme, die unbedingt benötigt wird, so muß wieder einmal die Chemie eingreifen.

Wenn wir einmal durch über-reichliche Belichtung oder Ent-wicklung ein zu dichtes und ver-schleiertes Negativ erhalten ha-ben, so kann man zur Abchwä-chung bedenkenlos ORWO A 700 einsetzen.

Dieser Abchwächer ist in Pak- kungen erhältlich, deren Inhalt in 200 ml bei 20 Grad Celsius gelöst wird.

Die Behandlung muß sofort er-folgen, da die Lösung nur 30 Mi-nuten haltbar ist.

Der gutgewässerte Film wird in der Lösung bei guter Bewe-gung gebadet. Dieser Vorgang kann 1 bis 3 Minuten dauern. Er ist jeweils abzubrechen, wenn eine richtige Silberbedeutung er-reicht worden ist. Deshalb ist eine ständige Sichtkontrolle notwen-dig.

Im allgemeinen erhöht sich der Kontrast ein wenig bei diesem Ab-chwächungsprozess. Fernerischer Abchwächer ergibt sich auch im Verhältnis 1:1 mit Wasser als Klärflüssigkeit für den Dispositivfilm PF 2. Nach der Behandlung im Abchwächer sind Fotomateria-lien noch einmal kurz zu fixieren und gründlich zu wässern.

Kupferverstärker ORWO A 605 kann keine stark unterbelichte-ten, aber dafür mehr unterent-wickelte Negative retten. Das Ver-stärken von Kleinbildfilmen ist nur bedingt sinnvoll, weil die- ser Vorgang eine erhebliche Ver-größerung der Silberkornstruktur zur Folge hat. Der Behandlungs-vorgang entspricht dem Abchwä- chungsprozess. Die Filme zeigen nach der Behandlung einen rot-bräunlichen Farbton. Natürlich wer-den nach solchen Nachbehand-lungen keine bestmöglichen Er-gebnisse erzielt.

Deshalb auch an dieser Stelle: Richtig belichten und vorschrifts-mäßig entwickeln!

